Satzung
“Fantastisch Unterwegs e.V.”

Für die bessere Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Form zur Bezeichnung von Personen genutzt. Wir möchten mit unsere Satzung jedoch immer alle Geschlechter ansprechen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Fantastisch Unterwegs e.V..

(2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen anderen Sitz beschließen.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. erhalten.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, nach § 52, Abs. 2 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Entwicklung und Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen für Kinder und Jugendliche umgesetzt. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf der Förderung der Kreativität und des Sozialverhaltens innerhalb der Gemeinschaft.

Durch offene Freizeitangebote soll Kindern und Jugendlichen eine niedrigschwellige, regelmäßige Möglichkeit zur außerschulischen Betätigung offeriert werden. Diese Angebote zielen neben der Teilnahme und Mitgestaltung an außerschulischer Bildung gleichfalls auf die Verbesserung sozialer Kompetenzen wie Konfliktbewältigung, Kommunikation, Motivation und damit auf eine nachhaltige sozial integrative Wirkung ab.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein bietet folgende Mitgliedschaften an:

(a) ordentliche Mitglieder

(b) Fördermitglieder

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

(2) Ordentliche Mitglieder

(a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (ab dem 18. Lebensjahr) werden, die seine Ziele unterstützen und sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit erfolgter Bestätigung durch den Vorstand. Sollten Mitgliedsbeiträge oder Gemeinschaftsleistungen entsprechend der Beitragsordnung gefordert werden, ist das Mitglied verpflichtet diese abzuleisten. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(b) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen. Mitglieder können nur als Betreuer an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, wenn sie einem Ehrenamtsvertrag zustimmen. Für die Entscheidungen über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(c) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
Der Austritt beeinflusst nicht die zwischen dem Verein und dem Mitglied geschlossenen Verträge, bspw. solche für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(d) Ein ordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn 3 Monate kein Kontakt zum Vorstand besteht.

(e) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB oder eine Ehrenamtspauschale in angemessenem Umfang im Rahmen der geltenden gesetzlichen Freibeträge (§ 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb des aktuellen Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Dabei muss dem Vorstand eine Bearbeitungszeit von einem Monat für die Bestätigung und Überweisung gewährt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
Der Umfang der Ehrenamtspauschale wird durch die Finanzordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

(3) Fördermitglieder

(a) Fördermitglieder können alle natürlichen Personen (ab dem 18. Lebensjahr) und juristische Personen werden, die den Verein finanziell oder mit anderen Leistungen unterstützen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(b) Die Vereinsmitgliedschaft eines Fördermitglieds kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Diese erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(c) Fördermitglieder können die Höhe und Form ihres Mitgliedsbeitrages selber festlegen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem etwaigen Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann dieses Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge und Spenden

(1) Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe, Fälligkeit, Ermäßigungen oder Erlass. Diese wird vom Vorstand verfasst. Auf Geldbeiträge kann nach Beschluss des Vorstands verzichtet werden. Geldbeiträge können nach Beschluss des Vorstands auch durch Gemeinschaftsleistungen ersetzt oder kombiniert werden.

(2) Spenden sind zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern - mindestens aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder stimmt ebenfalls die Mitgliederversammlung ab.

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Ihnen kann ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB oder Ehrenamtspauschale in angemessenem Umfang im Rahmen der geltenden gesetzlichen Freibeträge (§ 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden.
Der Umfang der Ehrenamtspauschale wird durch die Finanzordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

(4) Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
(b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
(c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
(d) Mitgliederverwaltung

(6) Vorstandssitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt und können online durchgeführt werden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, wie solche regulärer Sitzungen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und entsprechenden Beschlussvorlagen.
Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme eines Themenpunktes in die Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung von Gästen.

(8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag kann bei einer späteren Mitgliederversammlung erneut aufgegriffen werden.

(10) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(11) Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidaten mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung und in Vorstandssitzungen vom ersten oder stellvertretenden Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein “Jugendburg Rotenberg e.V.”, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 29.01.2022 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Name, Vorname des Gründungsmitglieds

Ort, Datum Unterschrift